



# COVID-19 - Schutzkonzept für die Ausbildungskurse

Version 1.0

Gültig ab 22. Oktober 2020

## Schutzkonzept für die Ausbildungskurse

Aus- und Fortbildungskurse gelten in der Terminologie der «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zu Covid-19» des Bundes als **Veranstaltungen**. Siehe <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

### Übergeordnete Grundsätze

- 1.1. Es muss eine COVID-19-Beauftragter bestimmt werden
- 1.2. Einhalten der Hygienevorschriften des BAG
- 1.3. Social Distancing (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. Nutzung der Anlage und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der Maskenpflicht
- 1.5. Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit Krankheitssymptomen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. Information der Kursteilnehmenden

### Anwendung

#### 1.1. Verantwortung

- Als verantwortliche Person gegenüber den Behörden fungiert der Leiter Ausbildung sowie der/die Verantwortliche des Kursorts.

#### 1.2. Hygienevorschriften

- Die Hygienemassnahmen des BAG werden eingehalten. Es müssen genügend Möglichkeiten zur Händedesinfektion zur Verfügung stehen.

#### 1.3. Social Distancing

- Die Teilnehmenden achten stets darauf den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten

#### 1.4. Nutzung der Anlage und Maskenpflicht

- Das Programm findet wann immer möglich auf dem Tennisplatz statt und möglichst wenig in den Theorieräumen

- Auf dem Tennisplatz muss die Schutzmaske grundsätzlich nicht getragen werden. Sofern nicht aktiv Tennis gespielt wird, empfehlen wir aber den Kursteilnehmenden, die Schutzmaske auch auf dem Platz zu tragen.
- In den Theorieräumen muss die Schutzmaske ausser vom Vortragenden (Redner) von allen anwesenden Personen getragen werden.
- Falls eine Sequenz im Theorieraum stattfindet, sollte nach «30 Min.» jeweils gründlich gelüftet werden.
- Die Mahlzeiten müssen sitzend an Tischen eingenommen werden und es gilt so keine Maskenpflicht. Je nach Platzverhältnissen im Restaurationsbereich sollten grössere Gruppen in mehreren Serien essen.

#### **1.5. Contact Tracing.**

- Für jeden Kurs wird eine Anwesenheitsliste für die Teilnehmenden, die Kursleitenden sowie für die allfälligen TennisschülerInnen geführt. Es sind maximal 24 Teilnehmende pro Kurs zugelassen, je nach Platzverhältnissen am Kursort auch weniger

#### **1.6. Personen mit Krankheitssymptomen**

- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Kursen teilnehmen. Der Kursleiter kann Personen mit Symptomen vom Kurs weisen.

#### **1.7. Information**

- Kursteilnehmende erhalten die Informationen zu den Schutzmassnahmen im Aufgebotsmail sowie auf der Webseite von Swiss Tennis.

Der jeweilige Kursort kann weitere und strengere Vorschriften erlassen.